

Curator des Kirchenvermögens seiner Diocese, ohne dessen Bewilligung der von ihm bestellte oder doch bestätigte Verwalter nichts veräußern darf. Heutzutage üben in Deutschland die weltlichen Landesstellen theils auf Grund der Concordate, theils auf Grund einseitig erlassener Gesetze eine Mitaufsicht oder geradezu eine Verwaltung des Kirchengutes und binden die Wirksamkeit der Localkirchenverwaltungen in allen bedeutenderen Rechtsgeschäften an die Genehmigung der ihnen vorgelegten Behörden und Stellen (s. b. Art. Kirchenvermögen), so daß der Bischof bisweilen auf die bloße Befugnis beschränkt ist, von den durch die Unterverwaltungen beantragten Veräußerungen Kenntniß zu nehmen und allenfalls durch Gegenvorstellungen und Beschwerden an die allerhöchste Stelle das Interesse der Kirche zu wahren. Bei Veräußerungen des einer Patronatskirche gehörigen Gutes wurde nach älterem Rechte auch die Zustimmung des Patrons gefordert, und noch das Tridentinum verlangt, daß er dabei, sowie überhaupt bei allen wesentlichen Veränderungen der Kirche seines Patronats wenigstens vernommen werde. Jetzt sind über die Nothwendigkeit des patronatsherrlichen Consenses und über den Antheil des Patrons an der Verwaltung des Kirchenvermögens die Landesgesetze zu berücksichtigen (s. b. Art. Patronatsrecht). Bei Stiftskirchen ist jedenfalls die Beziehung und Einwilligung des Capitels unerlässlich (s. b. Art. Capitel); und wenn mit dem bischöflichen Mensalquite eine Veräußerung vorgenommen werden soll, so ist der Bischof durch seinen Subjectionseid verpflichtet, den päpstlichen Consens einzuholen, was daher auch jetzt noch gesetzlich gilt, wo ein bischöflicher Stuhl in liegenden Gütern dotirt ist. (Nach dem Pontificale gelobt der Bischof in die Hände des Consecrators unter Anderem Folgendes: . . Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, nec impignorabo, nec de novo infeudabo, nec aliquo modo alienabo, etiam cum consensu capituli ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice . . Sic me Deus adjuvet et haec sancta Evangelia.)

2. Consens des Domcapitels (consensus capituli), bei Jurisdictionssacten des Bischofes, s. Capitel II, 1889.

3. Consens der Eltern und Vormünder (consensus parentalis) bei Verlobung und Verheirathung der Kinder. Die Rechtskraft der Sponsalien, sowie des Eheabschlusses ist bedingt von der freien Willenserklärung der Contrahenten. Dabei wird im Allgemeinen vorausgesetzt, daß die Personen selbständig (sui juris) seien. Minderjährige sind bei Vornahme rechtlicher Geschäfte vielfach beschränkt und in der Regel an die Zustimmung ihrer Eltern, beziehentlich ihrer Vormünder, gebunden. Die Frage aber, ob zur Gültigkeit sowohl des Eheverlöbnisses als der wirklichen Eheschließung eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes der elterliche Consens absolut nothwendig sei, kann nicht be-

züglich beider Verhältnisse in gleicher Weise bejaht oder verneint werden. a. Zur Gültigkeit eines Eheversprechens, welches unfreitig nach den Grundsätzen der Verträge zu beurtheilen ist, scheint bei einem der patria potestas noch nicht erwachsenen Kinde nach römischem Rechte der väterliche Consens erfordert (fr. 7, § 1, Dig. De sponsal. 23, 1; fr. 2, Dig. De ritu nupt. 23, 2; l. 5 Cod. De nupt. 5, 4). Auch das canonische Recht betont die Pflicht, diesen Consens einzuholen (c. 5, C. XXX, q. 5; c. 13, C. XXXII, q. 2; c. 12 ead.; c. 3, C. XXX, q. 5 u. a.); doch wäre das Eheversprechen nur für den Fall ungültig, daß die Eltern aus einem gerechten Grunde sich widersetzen; die Stellen des Decretalenrechtes (Lib. 4, tit. 1, De sponsalibus etc.), welche von wirklichen, wenngleich formlosen Ehen, nicht aber von bloßen Eheverlöbnissen handeln, können keine gegentheilige Ansicht begründen. Nach deutschem Gewohnheitsrechte ist der Consens des Vaters und der Mutter einzuholen, so daß bei Meinungsverschiedenheit die Stimme des Vaters entscheide; nach dem Tode des Vaters genügt die Zustimmung der Mutter allein; Doppelwaisen bedürfen der Einwilligung der Großeltern. Daß, wenn Eltern und Großeltern gestorben sind, die nächsten Verwandten ihren Consens zu geben haben, ist nur particularrechtlich hier und da vorgeschrieben. Dagegen verlangt das römische (und ohne Zweifel auch das canonische) Recht bei unmündigen Waisen die Einwilligung ihres Tutors (fr. 6, Dig. De sponsal. 23, 1), nicht aber auch bei bloß Minderjährigen die Zustimmung ihrer Curatoren (fr. 20, Dig. De ritu nupt. 23, 2), wenn dieß nicht durch Landesgesetze speciell geboten ist. Ueberall kann sowohl der vormundschastliche als der elterliche Consens, wenn er aus unzureichenden Gründen verweigert wird, von Obrietheitswegen ergänzt werden (fr. 19, Dig. De ritu nupt. 23, 2). Diese Grundsätze haben auch die meisten heutigen Gesetzgebungen in Deutschland sich angeeignet, während andere von allen gesetzlichen Formalitäten Umgang nehmen, weil sie den Sponsalien überhaupt die Rechtswirkung, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, gänzlich entzogen haben und lediglich auf Ersatz des erweislichen Schadens erkennen.

b. Auf die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der schon geschlossenen Ehe aber hat die Verweigerung des elterlichen Consenses nach canonischem Rechte keinen Einfluß (vgl. Gratian zu c. 9, C. XXX, q. 5; Petr. Lombard. Sentent. Lib. 4, dist. 28 u. a.). Denn so gewiß das Verlöbniß unter dem Gesichtspunkt eines solchen Vertrages aufzufassen ist, so entschieden tritt die Kirche der flachen Ansicht jener modernen Canonisten entgegen, welche die Ehe selbst als bloßen bürgerlichen Vertrag beurtheilt und als solchen von dem Sacramente getrennt wissen wollen. Zwar haben die germanischen Volkrechte auf die Vernachlässigung des elterlichen Consenses von Seiten der Töchter und minderjährigen Söhne auch hier eine bestimmte Sühnung, z. B. die Er-